

# Der Kampf um die Abrüstung und das Völkerrecht der Gegenwart

Dr. KARIN MEIER und Dr. sc. SIEGFRIED ZEIMER,  
Institut für internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die neuen, weitreichenden Friedensinitiativen des XXVI. Parteitagess der KPdSU, mit denen Vorschläge zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Eindämmung und Beseitigung von Konfliktherden unterbreitet wurden<sup>1</sup>, sind „weltpolitisch überaus bedeutsam. Dadurch erhält der Prozeß der Entspannung, den die Befürworter der imperialistischen Konfrontationspolitik ins Stocken gebracht haben, einen starken Impuls“<sup>2</sup>.

Das sowjetische Friedensprogramm für die 80er Jahre beruht im wesentlichen auf zwei Erkenntnissen, die sich aus der Analyse der gegenwärtigen internationalen Lage ergeben:

Zum einen ist es die Erkenntnis, daß sich die von den sozialistischen Staaten kontinuierlich betriebene Politik zur Beendigung des Wettrüstens und für effektive Abrüstungsmaßnahmen im erbitterten Klassenkampf mit den aggressivsten imperialistischen Kräften vollzieht. Er richtet sich unmittelbar gegen die Rüstungsmonopole, gegen den Militär-Industrie-Komplex in den imperialistischen Hauptländern sowie gegen alle mit ihnen verbundenen militaristischen und revanchistischen Gruppierungen in den bürgerlichen und reformistischen Parteien und Organisationen.

Zum anderen ist es die Erkenntnis, daß eine allgemeine und vollständige Abrüstung, die ganz offensichtlich nur schrittweise und im Rahmen der verschiedenen Abrüstungsgremien zu realisieren ist, die wirksamste Garantie für einen dauerhaften Frieden und für die Festigung der internationalen Sicherheit auf der Basis der Grundprinzipien des Völkerrechts, insbesondere des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt (Gewaltverbot) gemäß Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta, darstellt. Immer deutlicher erweist es sich, daß der entschlossene Kampf um die Erhaltung des Friedens und für effektive Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zur Kernfrage der weiteren Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen und zum Hauptanliegen aller friedliebenden Menschen geworden ist.

Die DDR, die die im Interesse aller Völker liegenden Friedensvorschläge der UdSSR voll und ganz unterstützt, hat erst unlängst auf der 36. Tagung der UN-Vollversammlung zum Ausdruck gebracht, daß die Organisation der Vereinten Nationen einen wirksamen Beitrag zur Verminderung der Kriegsgefahr leisten muß, daß der internationale Dialog über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung dringend notwendig ist. So erklärte der Außenminister der DDR: „Die Völker erwarten gerade jetzt von den Vereinten Nationen, daß sie ihre in der Charta fixierten Möglichkeiten zur Regelung internationaler Probleme voll und ganz ausschöpfen. Deshalb unterstützt die DDR den Vorschlag der UdSSR zur Einberufung einer Sonder-tagung des UN-Sicherheitsrates auf höchster Ebene.“

Der Außenminister der DDR wies ferner darauf hin, daß die Verhandlungen der Staaten „vorrangig auf die Einstellung des Wettrüstens in allen seinen Dimensionen zu lenken (sind)“, und das gebietet, „das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken und die internationale Sicherheit politisch-rechtlich zu untermauern, z. B. mit dem seit langem auf der Tagesordnung stehenden Abschluß eines Weltvertrags über Gewaltverzicht“<sup>3</sup>.

---

## Imperialistische Hochrüstung und völkerrechtliches Gewaltverbot

---

Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind — auch das ist eine Erkenntnis, die sich aus dem langjährigen Kampf der sozialistischen Staaten um Frieden und Abrüstung ergibt — nur auf der Grundlage des Prinzips der gleichen und unverminderten Sicherheit für alle Staaten durchsetzbar. Wesentlicher Bestandteil dieses Prinzips ist die strikte Beachtung des gegenwärtig bestehenden militärstrategischen Gleichgewichts zwischen der UdSSR und den USA, zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO. Es hat sich als eine unverzichtbare historische Emmengenschaft des Sozialismus in einem längeren Prozeß herausgebildet und „dient objektiv der Erhaltung des Friedens in unserer Welt“<sup>4</sup>. Daher sind die Anstrengungen der imperialistischen Hauptmächte der NATO, die Realisierung des Washingtoner Langzeitrüstungsprogramms vom Mai 1978 sowie des Brüsseler Raketenbeschlusses vom Dezember 1979 voranzutreiben, im Zusammenhang mit der erst vor wenigen Monaten verkündeten neuen Nuklearstrategie der USA<sup>6</sup> ein den Weltfrieden aufs äußerste bedrohender Versuch, das militärstrategische Gleichgewicht zuungunsten der sozialistischen Staaten zu verändern.

Aus völkerrechtlicher Sicht stellt die forciert betriebene Hochrüstungspolitik der NATO das Korrelat zu der historisch längst überlebten, aus dem „klassischen“ bürgerlichen Völkerrecht stammenden Auffassung vom *ius ad bellum* (Recht zum Krieg) dar. Es bedeutete in der Epoche der ungeteilten imperialistischen Weltherrschaft das angemessene „souveräne Recht“ der Mächtigen, „zum Kriege als dem legalen Mittel nationaler Politik zu schreiten“<sup>6</sup>, wann immer es ihnen beliebte. Solange das *ius ad bellum* in den zwischenstaatlichen Beziehungen theoretisch anerkannt war und praktisch angewandt wurde, konnten sich keine völkerrechtlichen Normen zur Abrüstung herausbilden. Erst seit der Oktoberrevolution und der Herausbildung des allgemein-demokratischen Völkerrechts, insbesondere mit der Anerkennung des Gewaltverbots als einer zwingenden Norm des Völkerrechts (*ius cogens*) und mit seiner universellen Durchsetzung einschließlich der Ächtung des Aggressionskrieges, wurden und werden auch völkerrechtliche Prinzipien und Normen geschaffen, die die Staaten verpflichten, konkrete Maßnahmen zur Rüstungsbegrenzung durchzuführen und effektive Schritte zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu unternehmen. Die völkerrechtliche Normierung des Gewaltverbots in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta dokumentiert somit die endgültige Beseitigung des *ius ad bellum* und schuf eine neue Grundlage sowohl für die internationale Staatenpraxis als auch für die Völkerrechtstheorie.<sup>7</sup>

Gegenwärtig geht es vor allem darum, die völkerrechtlichen Instrumentarien für effektive Schritte zur Rüstungsbegrenzung und zur Abrüstung systematisch zu erweitern und zu festigen. Durch völkerrechtliche Verträge, Konventionen oder andere Vereinbarungen kann der Kampf um die Zügelung des Wettrüstens, um Rüstungsbegrenzung und um Abrüstung wirksam unterstützt werden. Zugleich stellt die Abrüstung die höchste Form der